

15. Mai 1957

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: § 94 ArbGG; § 56 BetrVG.

Leitsätze:

- 1) Eine unselbständige Anschlußrechtsbeschwerde ist im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nicht zulässig.
- 2) Die Verteilung eines freiwillig gewährten, jederzeit widerruflichen Kohle- oder Gasdeputats ist keine Wohlfahrtseinrichtung.
- 3) Ein obligatorisches Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei einem solchen Deputat besteht nicht.

Aktenzeichen: 1 ABR 8/55

Beschluß des BAG vom 15. Mai 1957

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 8/55

4 BV Ta 15/54 (Düsseldorf)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 15. Mai 1957 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Dr. Reinecke beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. April 1955 - 4 BV Ta 15/54 - wird als unzulässig verworfen.

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. April 1955 - 4 BV Ta 15/54 - aufgehoben.
Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Duisburg vom 8. Dezember 1954 - BV 5/54 - wird zurückgewiesen.



Tatbestand:

Die Antragstellerin zahlt seit Jahren alljährlich ihren Arbeitnehmern eine Weihnachtsgratifikation, die jedesmal ausdrücklich als "außertarifliche und außervertragliche jederzeit widerrufliche Leistung, aus welcher ein Rechtsanspruch nicht hergeleitet werden kann" bezeichnet wird. Außerdem liefert sie ohne tarifliche oder vertragliche Verpflichtung an alle Arbeiter ein sogenanntes Kohlendeputat von 5 t jährlich. Sie überläßt diese Kohle an ihre Arbeitnehmer zu einem Preis von 25,65 DM je Tonne und steuert 31,50 DM auf den Selbstkostenpreis aus eigenen Mitteln zu. In den Richtlinien über die Gewährung dieses sogenannten Kohlendeputats ist gesagt, daß die Leistung freiwillig erfolgt und jeder Rechtsanspruch darauf ausgeschlossen ist.

Die Antragstellerin hat vorgetragen, sie habe zwar zu Weihnachten 1954 ihre freiwillige Weihnachtsgratifikation für die Arbeiter um ungefähr das Doppelte erhöht. Damit sei der Gesamtbetriebsrat aber nicht einverstanden gewesen, er habe die völlige Gleichstellung sämtlicher Arbeitnehmer in dem Sinne verlangt, daß ein jeder den gleichen Betrag als Weihnachtsgratifikation erhalten solle. Wegen des Kohlendeputats habe sie vorgeschlagen, daß jeder Arbeiter nach seiner Wahl für jede nicht abgerufene Tonne Kohle ein Gasdeputat erhalten solle, und zwar in Höhe von 31,50 DM je Tonne, was ihrem Zuschuß zum Kohlenpreis je Tonne entspreche. Mit der Wahlmöglichkeit zwischen Kohlen- und Gasbezug für die Arbeiterschaft habe sich der Betriebsrat zwar einverstanden erklärt, er verlange aber ein Umwandlungsverhältnis von Kohle und Gas nicht im Verhältnis von 132 cbm Gas je Tonne Kohle, wie die Antragstellerin vorgeschlagen habe, sondern im Verhältnis von 500 cbm Gas je Tonne Kohle und nicht zu einem Preis von 31,50 DM. Der Betriebsrat hat bei dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf zum Zwecke der Bildung einer Einigungsstelle die Bestimmung der Person des Vorsitzenden und der Zahl der Beisitzer beantragt. Diesem Antrag ist entsprochen worden. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf hat den Arbeitsgerichtsdirektor Wolf zum



Vorsitzenden der Einigungsstelle ernannt und die Zahl der Beisitzer für jede Seite auf drei bestimmt. Die Antragstellerin hat keine Beisitzer benannt. Sie ist mit einer Tätigkeit dieser Einigungsstelle nicht einverstanden. Die Einigungsstelle könne nicht mit verbindlicher Wirkung für beide Teile entscheiden. Einer freiwillig zu bildenden Einigungsstelle unterwerfe sich die Antragstellerin nicht.

Indem die Antragstellerin weiterhin ausgeführt hat, daß die streitlose Freiwilligkeit ihrer Leistungen, auf die - ebenfalls streitlos - ein Rechtsanspruch nicht besteht, ein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmerschaft im Sinne des § 56 Abs. 1 ausschließe, daher eine Einigungsstelle mit verbindlicher Kraft nicht gebildet werden und entscheiden könne, hat die Antragstellerin beantragt, festzustellen, daß für die zwischen ihr und dem Antragsgegner strittigen Fragen

- a) der Verteilung der freiwillig gewährten Weihnachtsgratifikation
- b) des freiwillig an ihre Arbeiter gewährten Kohlendeputats und seiner Umwandlung in ein Gasdeputat

eine einseitig von dem Gesamtbetriebsrat gemäß § 50 Abs. 4 BetrVG einberufene Einigungsstelle nicht zur Entscheidung mit verbindlicher Wirkung zuständig ist,

hilfsweise,

festzustellen, daß die in Düsseldorf gebildete Einigungsstelle nicht zuständig ist.

Der Gesamtbetriebsrat hat beantragt, die Anträge der Antragstellerin zurückzuweisen. Er hält die Zuständigkeit der erwähnten Einigungsstelle für gegeben. Er hat ausgeführt, daß die strittigen Fragen dem Mitbestimmungsrecht gemäß § 56 h BetrVG unterliegen.

Das Arbeitsgericht hat den Hauptantrag der Antragstellerin für unzulässig erklärt, weil die damit erbetene Entscheidung nur eine rein theoretische Bedeutung haben würde. Es hat aber dem Hilfsantrag stattgegeben und festgestellt, daß die in Düsseldorf gebildete Einigungsstelle nicht zuständig ist. Hiergegen hat der Gesamtbetriebsrat Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, unter Abänderung des angefochtenen



Beschlusses den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen. Die Antragstellerin hat um Zurückweisung der Beschwerde gebeten.

Das Landesarbeitsgericht hat darauf den angefochtenen Beschluß teilweise abgeändert, und zwar insofern, als festgestellt wird, daß die in Düsseldorf gebildete Einigungsstelle für die zwischen den Beteiligten strittigen Fragen der Umwandlung des freiwillig an die Arbeiter der Antragstellerin gewährten Kohlendeputats in ein Gasdeputat zur Entscheidung mit verbindlicher Wirkung zuständig ist. Im übrigen hat es die Beschwerde zurückgewiesen, die Rechtsbeschwerde aber zugelassen. Diese Rechtsbeschwerde ist von beiden Teilen eingelegt, und zwar von seiten der Antragstellerin mit dem Antrag, unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses die Beschwerde des Antragsgegners insgesamt zurückzuweisen, und von seiten des Antragsgegners mit dem Antrag, die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin zurückzuweisen und den angefochtenen Beschluß dahin abzuändern, daß die in Düsseldorf vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts gebildete Einigungsstelle auch für die Verteilung der Weihnachtsgratifikation zuständig ist.

Entscheidungsgründe:

Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats ist unzulässig. Die in § 94 ArbGG für die Rechtsbeschwerde vorgeschriebene Frist von zwei Wochen nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses ist nicht eingehalten. Die Zustellung ist am 10. August 1955 erfolgt. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats ist dagegen erst am 26. August 1955 beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Der am 24. September 1955 beim Bundesarbeitsgericht eingegangene Schriftsatz des Betriebsrats vom 23. September 1955 ist keine zulässige Rechtsbeschwerde; denn er ist nicht, wie das in § 94 ArbGG bindend vorgeschrieben ist, von einem Rechtsanwalt unterzeichnet.

Die Rechtsbeschwerde des Gesamtbetriebsrats vom 23. August 1955 kann auch nicht entsprechend der unselbständigen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Anschlußrevision als Anschlußrechtsbeschwerde Geltung haben. Eine solche unselbständige Anschlußrechtsbeschwerde ist im Gesetz nicht vorgesehen, und zwar im Gegensatz zu den Vorschriften über die Revision (§ 556 ZPO). Insoweit sind die für die Revision geltenden Grundsätze im Beschlußverfahren nicht anwendbar. Das ergibt sich schon daraus, daß eine unselbständige Anschlußrevision spätestens bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist einzureichen ist. Eine solche Begründungsfrist ist jedoch im Rechtsbeschwerdeverfahren vom Gesetz nicht vorgesehen. Es würde deshalb an einem Zeitpunkt fehlen, bis zu dem eine unselbständige Anschlußrechtsbeschwerde eingelegt werden könnte. Es wäre dann möglich, eine solche noch nach Absetzung des auf die Rechtsbeschwerde ergehenden Beschlusses, jedoch vor seiner Zustellung, einzulegen. Das würde gegen das besonders im Beschlußverfahren geltende Beschleunigungsprinzip verstoßen. Da das Gesetz für die Einlegung der Rechtsbeschwerde und zugleich für deren Begründung lediglich die 2-Wochenfrist vorschreibt, kann eine nach deren Ablauf eingehende Rechtsbeschwerde auch nicht als unselbständige Anschlußrechtsbeschwerde angesehen werden. Insoweit sind die Auffassungen, die im Beschwerdeverfahren nach der Zivilprozeßordnung eine Anschlußbeschwerde zulassen wollen (vgl. Baumbach, ZPO, 24.Aufl., § 577, Anm. 1 B mit Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung), auf das besonders ausgestaltete und besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterworfenen Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren des ArbGG nicht anwendbar. In diesem letzteren Verfahren findet vielmehr weder eine Anschlußbeschwerde noch eine Anschlußrechtsbeschwerde statt.

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin ist vom Landesarbeitsgericht ausdrücklich zugelassen worden. Sie ist auch in rechter Form und Frist eingelegt.

Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen und die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens ergeben sich aus § 2 Abs.1 Ziff. 4 i ArbGG. Danach findet das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren statt für die Entscheidung über die Zuständigkeit, die Geschäftsführung und die Tätigkeit der Einigungsstelle (vgl. auch § 80 ArbGG).

Der von der Antragstellerin jetzt noch weiter verfolgte Antrag, festzustellen, daß die in Düsseldorf gebildete Eini-



gungsstelle nicht zuständig sei, ist zwar recht allgemein gehalten. Angesichts des unstreitigen Sachverhalts ergibt sich daraus jedoch mit ausreichender Klarheit, welche Einigungsstelle hierunter zu verstehen ist. Insoweit sind die Anträge, insbesondere in dem dem Amtsbetrieb unterliegenden Beschlußverfahren, auslegungsfähig. Deshalb bestehen gegen die Formulierung des jetzt noch gestellten Antrags keine Bedenken, zumal auch der Betriebsrat solche nicht vorgebracht hat.

Auch im Beschlußverfahren ist nach der Rechtsprechung des Senats ein Rechtsschutzinteresse zu fordern (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 8. Februar 1957, 1 ABR 11/55). Ein solches Rechtsschutzinteresse ist hier der Antragstellerin nicht abzusprechen. Seine Annahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Einigungsstelle noch nicht tätig geworden ist. Vielmehr hat die Antragstellerin, falls eine Zuständigkeit der Einigungsstelle verneint werden muß, ein erhebliches Interesse daran, daß diese nicht tätig wird.

Der jetzt noch gestellte Antrag, festzustellen, daß die gemäß § 56 BetrVG auf Antrag des Antragsgegners in Düsseldorf gebildete Einigungsstelle für die zwischen den Beteiligten strittige Frage des freiwillig an die Arbeiter der Antragstellerin gewährten Kohledeputats und seiner Umwandlung in ein Gasdeputat nicht zur Entscheidung mit verbindlicher Wirkung zuständig ist, ist auch begründet, da hier kein Fall des § 56 BetrVG vorliegt. Zwischen den Beteiligten besteht Übereinstimmung insofern, als auch sie zutreffend davon ausgehen, daß der vorliegende Streitfall nur allenfalls unter § 56 Abs. 1 Buchst. e oder Buchst. h subsumiert werden könnte. Keine dieser beiden Bestimmungen kann jedoch Anwendung finden.

Ein Fall des § 56 Abs. 1 Buchst. e BetrVG liegt deshalb nicht vor, weil es sich nicht um eine Wohlfahrtseinrichtung handelt. Das Kohledeputat trägt vielmehr, ohne Lohnbestandteil zu sein, Entgeltcharakter. Das Beschwerdegericht stellt selbst fest, daß die Arbeitnehmer das Deputat als Teil des Lohnes empfinden. Ob eine solche Feststellung im vorliegenden Fall tatsächlich ausreichend belegt ist, mag dahinge-



stellt bleiben. Sie zeigt jedoch, daß eine gewisse Parallele zwischen Lohn und Deputat besteht.

Wenn, wie das hier unstreitig der Fall ist, das Deputat freiwillig gewährt wird, ist es allerdings nicht vereinbarter Lohnbestandteil, vielmehr eine freiwillige soziale Leistung. Gleichwohl hindert der Entgeltcharakter des Deputats die Annahme, daß es sich um einen Akt der Wohlfahrt im Sinne des § 56 Abs.1 Buchst. e BetrVG handelt (vgl. Dietz, BetrVG, 2.Aufl., § 56 Anm. 29 a).

Vor allem aber kann die Gewährung des Kohledeputats bzw. seine Umwandlung in ein Gasdeputat nicht als Einrichtung im Sinne der genannten Bestimmung angesprochen werden. Eine Einrichtung setzt voraus, daß etwas vorhanden ist, was zu verwalten ist. Es muß sich um einen abgesonderten Teil konkreter Mittel mit einer gewissen eigenen Organisation handeln, die dem Wohlfahrtszweck dient (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6.Aufl., B. 2, S. 827). Eine Rückstellung als Bilanzposten oder als besonderer nur rechnerischer Fonds genügt nicht. Aus diesen Gründen entfällt die Anwendbarkeit des § 56 Abs. 1 Buchst. e BetrVG auf den vorliegenden Fall.

Schließlich ist auch die Vorschrift des § 56 Abs. 1 Buchst. h BetrVG auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Dort handelt es sich um die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und um die Einführung von neuen Entlohnungsmethoden. Wie bereits vom Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts entschieden ist (Urteil vom 4. Oktober 1956, AP Nr. 4 zu § 611 BGB Gratifikation), kommt das obligatorische Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei freiwilligen Leistungen nicht zum Zuge. Würde man bei freiwilligen Leistungen dem Betriebsrat ein obligatorisches Mitbestimmungsrecht einräumen, so würde dadurch gegen den Grundsatz der Freiwilligkeit verstoßen; denn die freie Entschließung des Arbeitgebers ist nur dann frei, wenn sie sich auf den Zweck und auf die Art und Weise der Verteilung einer freiwillig gewährten Zuwendung erstreckt. Darin liegt gerade der Unterschied zwischen einer freiwilligen Leistung und einer Lohnzahlung, deren Zweck durch ihre Funktion als vereinbartes Arbeitsentgelt feststeht. Der Charakter der Freiwilligkeit würde dadurch zerstört werden, daß



- 8 -

dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht im Sinne des § 56 BetrVG eingeräumt werden würde, auf Grund dessen er berechtigt wäre, über Ausgestaltung, Verteilung und Zweck der freiwilligen Leistung auch gegen den Willen des Arbeitgebers eine Betriebsvereinbarung herbeizuführen (vgl. auch Dietz, BetrVG, 2.Aufl., § 56 Anm. 40).

Da sonstige Vorschriften des § 56 BetrVG, der die Fälle der erzwingbaren Betriebsvereinbarung abschließend regelt, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sind, entfällt somit ein Anspruch des Betriebsrats auf Mitbestimmung und Herbeiführung einer obligatorischen Betriebsvereinbarung. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts, die diese Auffassung vertreten hat, ist somit wieder herzustellen.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

Knepper

Dr. Reinecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

